

L 11 AS 110/13 B PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 18 AS 342/12

Datum

25.01.2013

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 110/13 B PKH

Datum

04.04.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Unzulässige Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen Nichterreichens der Berufungssumme

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 25.01.2013 wird verworfen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Höhe des Anspruches auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II - Alg II -) gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter eventueller Berücksichtigung des an die Klägerin ausgezahlten Kindergeldes.

Die Klägerin bezieht für ihren volljährigen, behinderten Sohn Kindergeld, das sie nach den Ermittlungen des Beklagten nicht an diesen weiterleitet. Das für die Zeit vom 01.01.2012 bis 30.06.2012 bewilligte Alg II änderte der Beklagte daher für die Zeit vom 01.03.2012 bis 30.06.2012 ab. Anstelle des bewilligten Regelbedarfes in Höhe von 374,00 EUR seien nach Abzug des Kindergeldes in Höhe von 184,00 EUR als Einkommen nur 190,00 EUR neben den Unterkunft- und Heizungskosten zu zahlen (Bescheid vom 07.02.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.04.2012). Mit der dagegen zum Sozialgericht Würzburg (SG) erhobenen Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung dieser Bescheide sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren. Mit Beschluss vom 25.01.2013 hat das SG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Das Kindergeld sei als Einkommen der Klägerin zu berücksichtigen. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss sei zulässig.

Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte des Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)), sie ist jedoch nicht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß [§§ 172 Abs 1, 73a Abs 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs 2 Satz 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen, denn in der Hauptsache überschreitet der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht den Betrag von 750,00 EUR ([§ 144 Abs 1 SGG](#)). Streitgegenstand ist allein der Änderungsbescheid vom 07.02.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.04.2012. Dieser Änderungsbescheid ändert die Leistungshöhe hinsichtlich des Regelbedarfes von 374,00 EUR auf 190,00 EUR monatlich ab, so dass streitig allein ein Betrag von 184,00 EUR für 3 Monate ist.

Die Beschwerde ist in diesem Zusammenhang nicht deshalb ausgeschlossen, weil das SG allein die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verneint hätte ([§ 172 Abs 3 Nr 2 SGG](#)), sondern das SG hat ausdrücklich auf die hinreichenden Erfolgsaussichten der Klage abgestellt.

Dabei stellt [§ 172 Abs 3 SGG](#) keine abschließende Regelung dar. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung des [§ 172 Abs 1 Halbsatz 2 SGG](#) ("soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist"). Eine Bestimmung in diesem Sinn ist auch in [§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG](#) zu sehen, der u.a. auf [§ 127 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO](#) verweist, wonach die Beschwerde bei einem PKH-Verfahren ausgeschlossen ist, wenn aufgrund des Streitgegenstandes kein zulassungsfreies Rechtsmittel in der Hauptsache stattfinden kann (vgl. hierzu Beschluss des Senates vom 18.04.2011 - [L 11 AS 221/11 B PKH](#) - veröffentlicht in juris mwN). Diese Auslegung ist aus dem Wortlaut, dem systematischen Zusammenhang sowie dem Sinn und Zweck der Regelung herzuleiten und auch die Neufassung des [§ 172 SGG](#) durch das Gesetz zur Änderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) vom 26.03.2008 ([BGBl I S 444](#)) sowie durch das 3. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2011 ([BGBl I S 1127](#)) - spricht gegen eine andere Betrachtungsweise. Die Beschwerdefähigkeit einer PKH-Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren, in dem ein Rechtsmittel der Zulassung bedarf, würde der

Absicht des Gesetzgebers widersprechen, die Rechtspflege zu entlasten, denn ohne diese Einschränkung käme es in einem Nebenverfahren zu einer intensiveren rechtlichen Prüfung, die im Hauptsacheverfahren gerade ausgeschlossen werden soll (vgl. hierzu Beschluss des Senates aaO). In diesem Zusammenhang stellt gerade die Regelung des [§ 172 Abs 3 Nr 2 SGG](#) einen Beleg für den gesetzgeberischen Willen dar, die Beschwerdemöglichkeit im sozialgerichtlichen PKH-Verfahren weiter einzuschränken als in anderen Verfahrensarten (§ 127 Abs 2 Satz 3 UPO, [§ 11a Abs 3 ArbGG](#), [§ 166](#) Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), die unmittelbar oder durch Verweis auf die ZPO eine Beschwerdemöglichkeit vorsehen, soweit PKH aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei abgelehnt worden ist. Unter dem Aspekt der einheitlichen Rechtsordnung ist kein systematisch nachvollziehbarer Ansatz zu erkennen, aus welchen Gründen der Gesetzgeber die Beschwerdemöglichkeit im sozialgerichtlichen Verfahren (Beschwerde bei Ablehnung wegen hinreichender Erfolgsaussicht; nicht jedoch wegen fehlender persönlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen) gegenläufig zu den übrigen Verfahrensordnungen (Beschwerde bei Ablehnung wegen fehlender persönlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen; nicht jedoch wegen hinreichender Erfolgsaussichten) hätte ausgestalten sollen, so dass [§ 172 Abs 3 Nr 2 SGG](#) - bei Vergleich mit anderen Verfahrensordnungen - nicht als abschließende Regelung in Bezug auf die Beschwerdemöglichkeiten im PKH-Verfahren anzusehen ist, sondern als zusätzliche, über [§ 127 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO](#) hinausgehende Beschränkung des sozialgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (so iE auch: LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 05.03.2012 - [L 5 AS 323/11 B](#) -, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.02.2012 - [L 14 AS 2248/10 B](#) -, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 30.05.2011 - [L 3 AL 65/11 B PKH](#) -, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15.07.2008 - [L 12 B 18/07 AL](#) -). Hierbei ist gemäß [§ 127 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO](#) ausdrücklich auf den Streitwert der Hauptsache abzustellen, nicht jedoch auf die Möglichkeit der Berufung im Rahmen des Hauptsacheverfahrens. Diese Auslegung ergibt sich auch aus einem Vergleich mit der Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit durch [§ 172 Abs 3 Nr 1 SGG](#). Dort ist auch lediglich von einer zulässigen, nicht aber von einer eventuell zuzulassenden Berufung die Rede (vgl. hierzu Beschluss des Senates aaO). Die Berufung aber wäre nicht zulässig, denn Streitgegenstand ist nur der Bescheid vom 07.02.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.04.2012, also die Anrechnung von Einkommen iHv 184 EUR monatlich für die Zeit vom 01.03.2012 bis 30.06.2012. Die Zulässigkeit der Beschwerde folgt auch nicht aus der (unzutreffenden) Rechtsmittelbelehrung des SG, nach der gegen den Beschluss die Beschwerde zum Landessozialgericht möglich sei. Eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung kann ein Rechtsmittel, das gesetzlich ausgeschlossen ist, nicht eröffnen (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10.Aufl., Vor § 143 Rdnr 14b; BSG, Urteil vom 20.05.2003 - [B 1 KR 25/01 R](#) - veröffentl. in juris).

Nach alledem war die Beschwerde zu verwerfen.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-05-10